|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0841 |
| Titel | Ehemündigerklärung. |
| Datum | 20.04.1944 |
| P. | 354 |

[*p. 354*] A. Mit Schreiben vom 12. Februar 1944 ersucht Margarete Anna Böll, geboren am 11. September 1926, von und in Zürich, Steinhaldenstraße 60, den Regierungsrat, er möchte sie für die Verehelichung mit Eugen Karl Adolf Rüegg, Maschinenschlosser, geboren 1920, von und in Zürich, Waidstraße 33, als ehemündig erklären. Die Gesuchstellerin ist laut ärztlichem Zeugnis im fünften Monat schwanger.

Die Mutter, Anna Margaretha Luff gesch. Böll, in Zürich, der die Tochter bei der Ehescheidung zur Pflege und Erziehung zugesprochen wurde, hat die Zustimmung zur Ehemündigerklärung erteilt. Amtsvormund E. Sigg, in Zürich, als von der Vormundschaftsbehörde bestelltes Aufsichtsorgan, empfiehlt die Ehemündigerklärung ebenfalls.

B. Die Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich und der Bezirksrat Zürich beantragen in ihren Vernehmlassungen vom

24. März und 6. April 1944, dem Gesuche zu entsprechen.

C. Laut den Berichten der Vorinstanzen bestehen gegen die Ehemündigerklärung keine Bedenken. Die Braut gilt als anständiges und arbeitswilliges Mädchen, und der Bräutigam genießt ebenfalls einen unbescholtenen Ruf. Er ist seit zwei Jahren Kontrolleur bei der Werkzeugfabrik Reishauer A.-G., in Zürich 5. und mit dem monatlichen Nettoverdienst von Fr. 390 im Stande, für die Kosten des zu gründenden Haushaltes aufzukommen, sowie aus den vorhandenen Ersparnissen die notwendigen Anschaffungen zu machen.

Auf Antrag der Direktion des Innern und in Anwendung des Artikels 96, Absatz 2, des schweizerischen Zivilgesetzbuches

beschließt der Regierungsrat:

I. Margarete Anna Böll, geboren 1926, von und in Zürich, wird zu ihrer Eheschließung mit Eugen Karl Adolf Rüegg, Maschinenschlosser, geboren 1920, von und in Zürich, als ehemündig erklärt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 30, der Begutachtungsgebühr der Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich von Fr. 5, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sind aus dem bei der Direktion des Innern geleisteten Vorschuß von Fr. 45 zu bestreiten.

III. Mitteilung an die Gesuchstellerin unter Rückschluß von zwei Geburtsscheinen, das Zivilstandsamt Zürich, Abteilung Ehen, den Bezirksrat Zürich, die Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich und an die Direktion des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]